

SATZUNG

über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Gemeinde Medlingen - Bestattungsgebührensatzung -

vom 23.02.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Medlingen folgende

Satzung :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

II. Die Gebühren im Einzelnen

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für eine Reihengrabstätte 1.434,00 Euro

(2) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung beträgt
bei Einfachgräbern

mit	
1	2
Grabstellen	
1.663 €	2.275 €

Für jede weitere Grabstelle beträgt die anteilige Grabgebühr 612,00 Euro

(3) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte beträgt

- a) bei einer Urnenerdgrabstätte 1.971,00 Euro
- b) für eine Grabstätte in der Urnenrechteckanlage 2.343,00 Euro
- c) für ein Urnenbaumgrab 2.483,00 Euro

Bei der Beisetzung von Aschen in Grabstätten für Erdbeisetzungen (§ 15 Abs. 1 Buchst. c Friedhofssatzung) richtet sich die Grabgebühr nach Absatz 2.

(4) Für den Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts (§ 14 Abs. 1 Friedhofssatzung) gilt der Betrag in Absatz 2 bzw. Absatz 3. Soll in einer Grabstätte nach §§ 14 und 15 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Friedhofssatzung eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung der Grabstätte für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze der Absätze 2 und 3 und Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden; das gleiche gilt entsprechend für einen zeitlich beschränkten Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts, ohne dass die Beisetzung einer weiteren Leiche (Asche) erfolgt.

(5) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Bestattungsaufsicht (Organisation und Durchführung einer Bestattung, Trauerfeier oder Urnenbeisetzung):
 - a) im Rahmen einer Erdbestattung – Trauerfeier mit Sarg 294,00 Euro
 - b) im Rahmen einer Feuerbestattung – Trauerfeier mit Sarg 221,00 Euro
 - c) im Rahmen einer Feuerbestattung – Trauerfeier mit Urne 221,00 Euro
 - d) im Rahmen einer Erdbestattung – ohne Trauerfeier 265,00 Euro
 - e) im Rahmen einer Feuerbestattung – ohne Trauerfeier 191,00 Euro
2. Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt 115,00 Euro
3. Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
 - a) bei Erdgrabstätten (Reihe/Wahl) Einfachtief 612,00 Euro
 - b) bei Erdgrabstätten (Reihe/Wahl) Doppeltief 692,00 Euro
 - c) bei Bestattung von Kindern (bis zum 10. Lebensjahr) 162,00 Euro
 - d) bei Urnenerdgrabstätten/Urnenbaumgrabstätten 140,00 Euro
 - e) bei Gräbern in einer Urnenrechteckanlage 170,00 Euro
4. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (einschl. Kerzengestellung)

Aufbewahrung von Särgen/Urnen erster Tag	97,00 Euro
jeder weitere Tag	48,00 Euro
5. Die Gebühr für Tätigkeiten im Rahmen der Grabauflösung:
 - a) Abräumen des Grabes 586,00 Euro
 - b) Kontrolle der Abräumung 25,00 Euro
6. Gebühr für das Beisetzen von Ascheresten nach Ablauf der Grabnutzungszeit pro Urne 89,00 Euro
7. Grundgebühr je Bestattung/Exhumierung 173,00 Euro

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Reinigung des Leichenhauses 58,00 Euro

2. Schriftliche Auskünfte	5,00 Euro
3. Die Gebühr für die Exhumierung / Umbettung einer Leiche beträgt	1.693,00 Euro
4. Die Gebühr für die Exhumierung / Umbettung einer Urne beträgt	508,00 Euro
5. Ausstellen einer Verleihungsurkunde für eine Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte	5,00 Euro
6. Umschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte	3,00 Euro

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III. Schlussvorschriften

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Für die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erworbenen Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.

(2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wiedererworben, findet § 4 Abs. 4 dieser Satzung sinngemäß Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Gemeinde Medlingen – Bestattungsgebührensatzung – vom 20.04.2020, zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Medlingen, 23.02.2026
Gemeinde Medlingen



Taglang
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.02.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Medlingen (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Medlingen hingewiesen. Der Anschlag wurde am 23.02.2026 angeheftet und am 12.03.2026 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 13.03.2026
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau


Nägele
Gemeinschaftsvorsitzender

